



Pforzheim, 07.09.2021

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern, liebe Kolleginnen und Kollegen,

am Montag, 13.09.2021 starten wir gemeinsam in das neue Schuljahr. Die Stundenpläne sind wie gewohnt online verfügbar.

Heute informieren wir Sie über die aktuellen Corona-Regelungen an der Schule. Die wichtigsten Punkte haben wir hier für Sie zusammengefasst:

Die Corona-Verordnung der Landesregierung wurde zum 16. August 2021 geändert. Es gibt keine Regel mehr, dass beim Überschreiten eines bestimmten Inzidenzwertes in den **Wechsel- oder Fernunterricht** überzugehen ist.

- **Sportunterricht** ist inzidenzunabhängig nach Maßgabe des §5 der Corona-Verordnung Schule zulässig. Während des fachpraktischen Sportunterrichts muss weiterhin keine medizinische Maske getragen werden. Dies gilt nicht für Sicherheits- und Hilfestellungen. Einschränkungen ergeben sich dann, wenn in einem Klassen- oder Gruppenverband eine Schülerin oder ein Schüler nach einer positiven Testung auf das Coronavirus der Pflicht zur Absonderung unterliegt. In diesem Fall darf in der Gruppe oder Klasse der Sportunterricht ausschließlich kontaktarm erfolgen, dieser Gruppe ist ein fester Bereich der Sportanlage oder Sportstätte zur alleinigen Nutzung zuzuweisen und zu anderen Gruppen ist ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.
- Maßnahmen der **Beruflichen Orientierung** sind auch bei Überschreiten der Inzidenz von 100 nicht mehr untersagt.
- Für die Schulen gilt weiterhin die bisherige **Testobliegenheit**. Ausgenommen davon sind immunisierte Personen (also geimpfte oder genesene Personen).
- Es gilt eine inzidenzunabhängige **Maskenpflicht**. Ausnahmen gelten im fachpraktischen Sportunterricht, im Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten, in Zwischen- und Abschlussprüfungen, sofern der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird, beim Essen und Trinken und in den Pausenzeiten außerhalb der Gebäude
- Die bisherige Verpflichtung, alle Räume, die dem Aufenthalt von mehr als einer Person dienen, mindestens **alle 20 Minuten zu lüften** gilt nun zudem zeitunabhängig nach Warnung durch CO<sub>2</sub>-Ampeln, die Verpflichtung zum Lüften bleibt auch beim Einsatz von mobilen Luftfiltergeräten bestehen.
- Weiterhin gilt die Empfehlung, zu anderen Personen einen **Mindestabstand** von 1,5 Metern einzuhalten.



- **Was gilt bei einem positiven Coronafall?** An die Stelle der Absonderungspflicht für enge Kontaktpersonen tritt nun für alle Schülerinnen und Schüler der Klasse oder Lerngruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, für die Dauer von fünf Schultagen die Verpflichtung zu einer täglichen Testung mindestens mittels Schnelltest. Darüber hinaus dürfen alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse oder Lerngruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, während der Zeitdauer von fünf Schultagen nur noch im bisherigen Klassenverband bzw. in der bisherigen Lerngruppe unterrichtet werden.
- Es ist kein Einzelnachweis über ein **negatives Testergebnis** mehr erforderlich. Schülerinnen und Schüler gelten als getestet. Sie benötigen deshalb z.B. für den Besuch im Zoo oder Restaurant keinen Nachweis mehr über ein negatives Testergebnis, sondern müssen nur glaubhaft machen, dass sie Schülerinnen oder Schüler sind. Dies ist z.B. durch einen Schülerschein oder durch ein Schülerabo der Verkehrsbetriebe möglich.

Es kann wieder losgehen. Wir freuen uns auf euch!

Die Schulleitung